

Thema:

Ablösung von Stellplätzen

Fragestellung:

Die Ortsgemeinde XXX stellt per einmaligem Ablösevertrag der VG XXX bzw. Privatpersonen Stellplätze zur Verfügung.

Wie sind diese Einnahmen zu verbuchen?

Lösungsansatz:

Der Ablösebetrag ist gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO in einen Sonderposten für Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten auf der Passivseite einzustellen. Der Sonderposten ist in der Folgezeit entsprechend der Abschreibung des von der Gemeinde eingerichteten Stellplatzes ertragswirksam aufzulösen.
